

Dr. Peter Limmer
Notar

Marktplatz 21
97070 Würzburg
Telefon 09 31 / 355 760
Telefax 09 31 / 355 762 25
email: limmer@notare-marktplatz.de
internet: <http://www.dnoti.de> bzw. www.notarinstitut.de

Vorlesung: Vertragsgestaltung im Zivilrecht (Erb- und Familienrecht)

II. Scheidungsvereinbarungen

1. Scheidung nach kurzer Ehe

Fall:

Herr und Frau A., die beide berufstätig sind und keine Kinder haben, sind seit zwei Jahren verheiratet. Größere Anschaffungen (etwa Haus etc.) hatten die beiden während ihrer Ehezeit nicht getätigt. Sie beabsichtigen baldmöglichst die Scheidung, und zwar möglichst kostengünstig durchzuführen. Sie wenden sich daher an den Notar N. mit der Bitte um Vornahme der notwendigen Maßnahmen.

a) Die Scheidung

Das Gesetz kennt nur noch einen Scheidungsgrund: das Scheitern der Ehe (§ 1565 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Ehe ist nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen. Beides hat der Richter von Amts wegen im Scheidungsverfahren zu ermitteln (§ 616 Abs. 1 ZPO).

Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann auch eine gescheiterte Ehe nur geschieden werden, wenn ihre Fortsetzung für den scheidungswilligen Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB). Selbst wenn beide Ehegatten vor Ablauf der Jahresfrist übereinstimmend die Scheidung beantragen, ist grundsätzlich die unzumutbare Härte auf beiden Seiten festzustellen.

Nach Ablauf des einjährigen Trennungsjahres gilt folgendes: Wollen beide Ehegatten geschieden werden, indem sie die Scheidung gemeinsam beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zumindest zustimmt, wird nach einjährigem Getrenntleben das Scheitern der Ehe vermutet (§ 1566 Abs. 1 BGB).

Diese Regelung ermöglicht den Ehegatten, einverständlich die Scheidung durchführen wollen, eine vereinfachte Scheidung. Da die Vermutung des Scheiterns der Ehe unwiderlegbar ist, kann der Familienrichter die Scheidung nicht mit der Begründung ablehnen, er halte die Ehe nicht für gescheitert. Die sog. Konventionalscheidung setzt entweder einen übereinstimmenden Scheidungsantrag voraus, bei dem sich dann beide Ehegatten durch einen Anwalt vertreten lassen müssen, oder die Zustimmung des anderen Ehegatten zur Scheidung, die dieser selbst, d. h. ohne Anwalt, erklären kann.

b) Scheidungsvereinbarung

§ 630 ZPO verlangt allerdings bestimmte übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten im Scheidungsantrag:

- * übereinstimmende Erklärung der Ehegatten, dass Anträge zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge für die Kinder auf einen Elternteil und zur Regelung des Umgangs der Eltern mit den Kindern nicht gestellt werden, weil sich die Ehegatten über das Fortbestehen der Sorge und über den Umgang einig sind, oder, soweit eine gerichtliche Regelung erfolgen soll, die entsprechenden Anträge und jeweils die Zustimmung des anderen Ehegatten
- * Einigung der Ehegatten über die Regelung der Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind
- * Einigung der Ehegatten über die durch die Ehe begründete geschäftliche Unterhaltspflicht
- * Einigung der Ehegatten über die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat.

Die einverständliche Scheidung setzt also auch eine Regelung über diese Fragen voraus.

c) Weitere Regelungen

In der Praxis üblich und sinnvoll sind allerdings auch die Regelungen der weiteren Scheidungsfolgen:

- * Vermögensauseinandersetzung
- * Regelung des Zugewinnausgleichs
- * Versorgungsausgleich (§ 1587o BGB)
- * die Kosten des Rechtsstreits (§ 93 Abs. 1 S. 3 ZPO).

aa) Zugewinnausgleich: § 1378 BGB

= Endvermögen (§ 1375) – Anfangsvermögen (§ 1374)

Probleme: privilegierter Erwerb (§ 1374 Abs. 2), überschuldetes Anfangsvermögen, ehebedingte Zuwendungen (§ 1380)

bb) Ehegattenunterhalt (§§ 1569 ff.)

- * Unterhaltstatbestand (§§ 1570 ff)
- * Bedürftigkeit (§ 1577 Abs. 1): anrechnungspflichtige Einkünfte
- * Leistungsfähigkeit des Verpflichteten
- * Unterhaltsbemessung (§ 1578)
- * evtl. Ausschlußgründe (§ 1579)

cc) Sorgerecht (§ 1671 ff), Umgangsrecht (§ 1684)

dd) Hausrat (HausratVO)

ee) Versorgungsausgleich (§§ 1587 b ff.)

ff) Kindesunterhalt (§§ 1610 ff)

c) Vertragsmuster

Urk.Rolle Nr. _____ /2003

L

Scheidungsvereinbarung

Heute, den zehnten November zweitausenddrei,
- 10. November 2003 -
erschieden vor mir,

Dr. Peter L i m m e r ,
Notar in Würzburg,
an der Amtsstelle in 97070 Würzburg, Marktplatz 24:

1. Herr A,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
2. Frau B,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Auf Ersuchen der Erschienenen und aufgrund ihrer bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen beurkunde ich folgenden

Ehevertrag mit Scheidungsvereinbarung:

Sachstand

Wir haben am 30.06.1995 in R geheiratet.

Aus unserer Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Weitere Abkömmlinge, auch nichteheliche oder adoptierte haben wir nicht.

Wir besitzen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit und haben kein Auslandsvermögen.

Einen Ehe- und Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament haben wir nicht errichtet. Wir leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Wir beabsichtigen, uns scheiden zu lassen.

Wir leben seit dem 01.04.2001 getrennt. Seit dieser Zeit bestand keine häusliche Gemeinschaft mehr zwischen uns.

Wir sind uns darüber einig, dass unsere Ehe im Wege der einverständlichen Scheidung nach §§ 630 ZPO, 1565, 1566 Abs. 1 BGB geschieden wird, weil die Ehe gescheitert ist und stimmen deshalb beide der Scheidung zu.

Wir wollen die rechtlich-wirtschaftlichen Folgen der Scheidung einvernehmlich regeln. Hierzu erklären die Erschienenen, dass ihnen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des jeweils anderen Ehepartners bekannt sind und sie eine Aufführung in dieser Urkunde nicht wünschen.

Wir erklären weiterhin, dass die Vertragsschließung auf der Grundlage einer gleichberechtigten Regelung erfolgt. Wir hatten beide ausreichend Gelegenheit, uns vor der heutigen Beurkundung mit dem Inhalt des Vertrages anhand des vom Notar übersandten Entwurfes der Urkunde auseinander zu setzen. Die heutige Vereinbarung stellt nach unserer übereinstimmenden Einschätzung unter Berücksichtigung unserer Vermögens- und Einkommensverhältnisses eine ausgewogene und angemessene Regelung dar.

Wir sind beide berufstätig.

Wir erkennen an, vom Notar ausführlich über die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Eheschließung und auch über die rechtlich-wirtschaftlichen Folgen der nachfolgenden Regelungen belehrt worden zu sein. Der Notar hat uns jeweils das gesetzliche Regelungsmodell und die durch diese Urkunde bestimmten Abweichungen erläutert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren wir was folgt:

I. Güterstand

1. Gütertrennung

Wir heben den gesetzlichen Güterstand auf und vereinbaren hiermit ab heute für die weitere Dauer unserer Ehe den Güterstand der

G ü t e r t r e n n u n g

nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

Keiner von uns soll somit den Beschränkungen der §§ 1365 und 1369 BGB unterworfen sein. Ein Zugewinnausgleich nach Maßgabe der §§ 1371 ff. BGB findet nicht statt. Der gesetzliche Erbteil des Überlebenden von uns soll sich nach Maßgabe der im § 1371 BGB enthaltenen Vorschriften nicht erhöhen.

Über die Bedeutung und Rechtswirkung der Vereinbarung der Gütertrennung wurden wir vom Notar eingehend belehrt. Uns ist bekannt, dass kein Zugewinnausgleich stattfindet und dass Änderungen im gesetzlichen Erbrecht eintreten. Im Fall der Scheidung ist jeder Ehepartner allein auf sein Vermögen angewiesen. Die

wirtschaftlichen und persönlichen Auswirkungen auf unsere Lebensführung sind uns bewusst.

2. Güterrechtsregister

Eine Eintragung des Güterstandes in das Güterrechtsregister wünschen wir vorläufig nicht; jeder von uns ermächtigt und bevollmächtigt aber den anderen Teil, die Eintragung jederzeit alleine zu beantragen.

3. Zugewinnausgleich

Wir verzichten hiermit gegenseitig auf Ausgleich eines eventuell entstandenen Zugewinns und nehmen die Verzichte gegenseitig an.

II. Versorgungsausgleich

1. Ausschluss

Wir schließen hiermit gem. § 1408 Abs. 2 BGB die Durchführung des Versorgungsausgleichs für die gesamte Ehezeit aus.

2. Hinweise

Wir wurden vom Notar über Gegenstand, Zweck und Durchführung des Versorgungsausgleichs belehrt. Uns ist bekannt, dass durch diesen Verzicht im Fall der Ehescheidung kein Ausgleich von Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zwischen uns stattfindet. Die wirtschaftlichen Auswirkungen hinsichtlich der Alterssicherung eines jeden von uns sind uns bewusst; jeder von uns verfügt damit im Alter nur über die Altersversorgung, die er sich selbst durch seine Berufstätigkeit oder auf andere Weise, z.B. durch seine Vermögensbildung geschaffen hat.

Wir wurden weiterhin vom Notar darauf hingewiesen, dass gemäß § 1408 Abs. 2 S. 2 BGB der vorvereinbarte Ausschluss des Versorgungsausgleichs unwirksam ist, wenn einer von uns innerhalb eines Jahres, von heute an gerechnet, den Antrag auf Scheidung der Ehe stellt.

Die Beteiligten stellen klar, dass die güterrechtlichen Regelungen in dieser Urkunde rechtlich vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs unabhängig sind und umgekehrt.

III. Unterhaltsverzicht auf nachehelichen Unterhalt

Wir verzichten mit Wirkung vom Zeitpunkt einer rechtskräftigen Scheidung unserer Ehe in dem zu jederzeit weitest möglichen Umfang gegenseitig für immer auf jeden möglichen Unterhaltsanspruch, auch für den Fall der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit und für den Fall des Notbedarfs und des Sonderbedarfs, ebenso auf jeden Vorsorgeunterhalt. Demgemäß werden alle gegenseitigen Unterhaltsansprüche, die uns aufgrund Gesetzes zustehen könnten, vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung der Ehe an, im vollen Umfang ausgeschlossen.

Die Beteiligten wurden vom Notar auf die Rechtswirkungen dieser Vereinbarung hingewiesen. Ihnen ist bekannt, dass keiner von ihnen im Fall der Scheidung nachehelichen Unterhalt vom anderen Teil verlangen kann. Die Beteiligten erklären dazu, dass diese Rechtsfolge von ihnen gewollt ist und die Auswirkungen auf die persönliche Lebensgestaltung bedacht sind. Die Beteiligten wurden weiter darauf hingewiesen, dass ein Unterhaltsverzicht nichtig sein kann, wenn er in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der Eheleute dazu führen würde, dass der verzichtende Ehegatte auf staatliche Leistungen angewiesen ist oder sich dieser zu Lasten nachrangiger Unterhaltsschuldner auswirkt. Ferner kann es dem begünstigten Ehepartner verwehrt sein, sich bei einer Scheidung auf den Verzicht zu berufen, wenn die Rechtsausübung aufgrund einer späteren Entwicklung, insbesondere im Fall einer notwendigen Versorgung gemeinsamer Kinder, gegen Treu und Glauben verstieße. Dies kann zur Folge haben, dass trotz dieses Verzichtes ein Unterhaltsanspruch besteht.

IV. Getrenntlebensunterhalt

Da wir beide derzeit berufstätig sind, gehen wir davon aus, dass derzeit kein Getrenntlebensunterhaltsanspruch des einen Ehegatten gegen den anderen besteht, ohne dass damit ein Verzicht verbunden ist

V. Hausrat

Die Hausratsverteilung ist bereits einvernehmlich vorgenommen. Bei dieser soll es in der Weise verbleiben, dass jeder von den Ehegatten diejenigen Gegenstände zu Alleineigentum behält, die jeder von diesen derzeit in Besitz hat.

Sollte daran bisher etwa noch Alleineigentum oder Miteigentum des anderen Ehegatten bestehen, sind sich die Beteiligten darüber einig, dass das Eigentum auf denjenigen Ehegatten übergeht, der derzeit Besitzer ist.

Auf Einzelaufzählung der betroffenen Gegenstände wird ausdrücklich verzichtet.

Die gleiche Regelung über das Eigentum gilt auch für das sonstige Vermögen der Vertragsteile, welches nicht zum Hausrat gehört und über das bisher keine Regelung in dieser Urkunde getroffen wurde.

Im Falle der Auflösung der Ehe hat kein Ehegatte Anspruch auf dasjenige, das er dem anderen Ehegatten unentgeltlich zugewandt hat. Vielmehr kann jeder Ehegatte die Geschenke, die er von dem anderen Ehegatten erhalten hat, behalten.

VI. Erb- und Pflichtteilsverzicht

Da die Scheidung noch nicht eingereicht ist, verzichten die Ehegatten hiermit jeder gegenüber dem anderen auf sämtliche Erb- und Pflichtteilsrechte und nehmen die Verzichte gegenseitig an.

VII Belehrungen

Wir wurden vom amtierenden Notar darüber belehrt, dass durch die vertraglichen Vereinbarungen ein Zugewinnausgleich bei Auflösung der Ehe im vorgenannten Umfang nicht stattfindet,

keiner von uns den Beschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB unterworfen ist und somit jeder Ehegatte über sein Vermögen frei verfügen kann, eine Haftungsbeschränkung gegenüber Gläubigern nicht eintritt, sich das Erb- und Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten am Nachlass des anderen Ehegatten vermindern und das Erb- und Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge erhöhen kann.

Wir wurden vom Notar weiter über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite des Unterhaltsverzichts und des Ausschlusses des Versorgungsausgleiches belehrt.

Wir wurden weiter vom Notar darauf hingewiesen, dass eine ehevertragliche Regelung nach der Rechtsprechung nichtig sein kann, wenn aus einer erkennbar einseitige Lastenverteilung und/oder erheblich ungleichen Verhandlungspositionen ersichtlich ist, dass einer der Partner den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen konnte und der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft ist, sondern auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegelt. So können auch ungewöhnliche Umstände des Vertragsabschlusses die Wirksamkeit beeinträchtigen. Der Notar wies ferner auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Eheverträgen hin, das einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Teilhabe am in der Ehe Erwirtschafteten vorgibt. Das bedeutet, in derartigen Fällen kann ein Gericht, den Inhalt des Vertrages einer Kontrolle unterziehen und gegebenenfalls korrigieren, der Vertrag kann u.U. sogar unwirksam sein.

VIII Scheidungskosten

Die durch das Scheidungsverfahren anfallenden Gerichtskosten trägt Herr A, ebenso die Anwaltskosten bei Beauftragung eines Anwalts. Sollten mehrere Anwälte beauftragt werden, trägt jeder die Kosten seines Anwalts.

IX Schlussbestimmungen

1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit durch eine wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

2. Wirksamkeit

Sämtliche in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen sollen auch dann bestehen bleiben, wenn die beabsichtigte Scheidung nicht durchgeführt wird.

3. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde trägt Herr A.

4. Ausfertigungen und Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten

je eine Ausfertigung:

jeder Vertragsteil

Herr Rechtsanwalt H (zweifach zur Vorlage beim Familiengericht)

2. Scheidung nach Hausfrauenehe mit Kindern

Heute, den
erschieden vor mir,

.....
Notar in....., an der Amtsstelle in.....:

1. Herr verheiratet, nach Angabe in keinem vertraglichen Güterstand lebend,
geb. am als Sohn von

2. Frau, Ehefrau des Erschienenen zu 1., geb. am als Tochter

Die Erschienenen wiesen sich durch amtliche Lichtbildausweise aus.

Auf Ersuchen der Erschienenen und aufgrund ihrer bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen beurkunde ich nach Unterrichtung über den Grundbuchinhalt folgenden

Ehevertrag, Scheidungsvereinbarung und Pflichtteilsverzicht

Abschnitt A Vorbemerkungen

I. Persönliche Angaben

Die Erschienenen erklärten:

Wir haben am vor dem Standesbeamten in die beiderseits erste Ehe miteinander geschlossen. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, nämlich:

Marie....., geb. am 20. 5. 1990

Peter....., geb. am 27. 6. 1991

Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Einen Ehe- und Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament haben wir nicht errichtet. Wir leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Wir leben zur Zeit getrennt. Ein Scheidungsantrag soll vorerst nicht gestellt werden. Jeder von uns ist berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Für den Fall der Antragstellung stimmt der andere Ehegatte zu.

II. Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichtes Blatt sind wir,
je zur Hälfte als Eigentümer des Grundbesitzes der
Gemarkung

Fl.Nr. 169 x-Straße 3, Gebäude- und Freifläche zu 3,60 ar
eingetragen.

Der Grundbesitz ist in Abt. II des Grundbuches unbelastet.

In Abt. III sind eingetragen:

35.000 DM Buchgrundschuld mit 18% Jahreszinsen für die Bank

30.000 DM Briefgrundschuld mit 16% Zinsen jährlich für diesparkasse

35.700 DM Briefgrundschuld mit 12% Zinsen jährlich für die Bausparkasse X.

Abschnitt B Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung

I. Güterstand

Wir,, schließen mit sofortiger Wirkung den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aus und vereinbaren durch diesen Ehevertrag für die fernere Dauer unserer Ehe den Güterstand der Gütertrennung nach den Bestimmungen des BGB.

Die Eintragung der Gütertrennung in das Güterrechtsregister soll derzeit nicht erfolgen. Von uns kann jedoch jeder einen entsprechenden Antrag stellen; wir erteilen uns hierzu gegenseitig Vollmacht.

II. Zugewinn

Zum pauschalen Ausgleich eines entstandenen Zugewinns übertrage ich, (Ehemann), meinen Hälfteanteil nach nachfolgenden Bestimmungen an dem vorbezeichneten Grundbesitz mit dem aufstehenden Hausanwesen gegen Zahlung eines Barbetrages von 70.000DM gegen Übernahme der noch bestehenden Belastungen durch meine Ehefrau.

Im übrigen verzichten wir wechselseitig auf den Ausgleich etwaiger weiterer Zugewinnausgleichsansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde und in welcher Höhe.

Wir verzichten in diesem Zusammenhang auf eine Verkehrswertermittlung des Vermögens und diesbezügliche Angaben in der Urkunde im Hinblick darauf, daß die Vereinbarungen ungeachtet der Höhe des Zugewinnausgleichsanspruches, der sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ergeben sollte, gewollt sind.

Wir erklären, daß mit der Auseinandersetzung in dieser Urkunde alle bisher etwa entstandenen vermögensrechtlichen Beziehungen, insbesondere Zugewinnausgleichsansprüche, und zwar gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, abgegolten sind.

III. Versorgungsausgleich

Den gesetzlichen Versorgungsausgleich schließen wir nicht aus. Er soll im Scheidungsverfahren durchgeführt werden.

Hinweis:

Scheidungsvereinbarungen über den Versorgungsausgleich sind grundsätzlich möglich. Zu beachten ist allerdings, daß – anders als bei der ehevertraglichen Vereinbarung zum Versorgungsausgleich (§ 1408 Abs. 2 BGB) – die Vereinbarung im Rahmen der Scheidung den besonderen Grenzen des § 1587o BGB unterliegt. Eine derartige Versorgungsausgleichsregelung bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Häufig treffen daher die Beteiligten im Rahmen der Scheidungsvereinbarung keine Regelung zum Versorgungsausgleich, sondern belassen die Übertragung der öffentlich-rechtlichen Rentenanwartschaften dem Familiengericht.

IV. Unterhaltsregelungen

1. Ehegattenunterhalt

a) Für die Dauer des Getrenntlebens

Herr verpflichtet sich in Ausgestaltung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, an seine Ehefrau während der Dauer des Getrenntlebens ab einen monatlichen Unterhaltsbetrag als Grundunterhalt i. H. v. Euro zu zahlen.

Weiterhin sind monatlich zu zahlen:

Kranken- und Pflegeversicherung Euro

Altersvorsorgeunterhalt Euro

Frau ist derzeit nicht berufstätig.

Die Beteiligten gehen dabei von einem monatlichen Nettoeinkommen des Ehemanns i.H.v. Euro aus.

Herr ist selbständig, die Beteiligten vereinbaren daher, daß Herr sich nicht auf eine schuldhafte, selbst herbeigeführte Leistungsunfähigkeit berufen.

Diese Unterhaltsvereinbarung gilt für die Zeit des Getrenntlebens bis zur rechtskräftigen Scheidung.

b)Nachehelicher Unterhalt

Für den nachehelichen Unterhalt sollen die gesetzlichen Unterhaltstatbestände gelten, die im einzelnen die Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruches regeln. Die Beteiligten sind sich aber einig, daß vorbehaltlich einer Anpassung Herr... sich verpflichtet, auch für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung an seine Ehefrau ebenfalls den unter a) vereinbarten Unterhalt zu zahlen. Ein Unterhaltsverzicht ist damit ausdrücklich nicht verbunden. Die Anpassung nach den gesetzlichen Regelungen ist zulässig.

Die Unterhaltsbeträge gem. den vorstehenden Ziffern sind jeweils im voraus bis zum dritten Kalendertag eines jeden Monats an Frau zu leisten.

Der **Notar hat eingehend** über das gesetzliche Unterhaltsrecht belehrt und die möglichen Gestaltungsalternativen. Die Beteiligten wünschen ausdrücklich die vorstehende Regelungen.

c)Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Herr unterwirft sich wegen der vorstehenden Unterhaltszahlungen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Frau ist auf jederzeitiges Verlangen hin eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

2. Kindesunterhalt

Herr ... verpflichtet sich, in Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht, für die vorgenannten

Kinder Marie und Peter je einen monatlichen

Unterhalt ab i. H. v. Euro

zusammen DM

bezogen auf die Einkommensgruppe 10 der Düsseldorfer Tabelle (Stand) und der zweiten Altersstufe zu zahlen. Die Kinder sollen hierdurch unmittelbar begünstigt werden und diese Ansprüche; gegen ihren Vater unmittelbar geltend machen können (§ 328 BGB).

Die Beteiligten sind sich hierzu darüber einig, daß Herr Unterhalt nach der Regelbedarfsverordnung i. H. v. 170 % zu leisten hat.

Die Unterhaltsansprüche sollen entsprechend der gesetzlichen Regelung dynamisiert sein. Für die Anpassung gilt daher folgendes:

Herr verpflichtet sich, an das Kind Marie (geb. am 20.5.1990) zu folgenden Zahlungen:

- a) abbis 30.6.2001 Euro,
b) vom 01.01.2002 bis 30.4.2002 170 % des jeweiligen Regelbetrages (§ 1 Regelbetrag-Verordnung) der Altersstufe 2,
c) ab 1.5.2002 170 % des jeweiligen Regelbetrages der Altersstufe 3.

Herr verpflichtet sich, an das Kind Peter (geb. am 27.6.1991) zu folgenden Zahlungen:

- a) ab 1.01.2002 bis 31.5.2003 ...Euro,
c) ab 1.6.2003 170 % des jeweiligen Regelbetrages der Altersstufe 3.

Die Unterhaltsbeträge gem. den vorstehenden Ziffern sind jeweils im voraus bis zum dritten Kalendertag eines jeden Monats z. Hd. von Frau zu leisten.

Das staatliche Kindergeld steht allein Frau anrechnungsfrei zu. Der Notar hat über die gesetzliche Regelung der Kindergeldanrechnung belehrt.

Wegen der vorstehenden Verpflichtungen zur Zahlung des Kindesunterhalts in der dynamisierten Form unterwirft sich Herr ...den berechtigten Kindern... sowie Frau ...gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Den Berechtigten - z.Hd. von Frau ...- ist , auf jederzeitiges Verlangen hin eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

V. Ehewohnung

Ich, Frau, erhebe keinen Anspruch auf die gemeinsame Wohnung.

VI. Hausrat

Die Hausratsverteilung ist bereits einvernehmlich vorgenommen. Bei dieser soll es in der Weise verbleiben, daß jeder von uns diejenigen Gegenstände zu Alleineigentum behält, die er derzeit in Besitz hat. Sollte daran bisher etwa noch Alleineigentum oder Miteigentum des anderen Ehegatten bestehen, sind wir uns darüber einig, daß das Eigentum auf denjenigen Ehegatten übergeht, der derzeit Besitzer ist. Auf Einzelaufzählung der betroffenen Gegenstände wird ausdrücklich verzichtet.

Die gleiche Regelung über das Eigentum gilt auch für das sonstige Vermögen von uns, welches nicht zum Hausrat gehört und über das bisher keine Regelung in dieser Urkunde getroffen wurde. Auf den Namen beider Ehegatten lautende Versicherungsverträge und Bankguthaben bestehen nach Angabe nicht. Gemeinsame Verbindlichkeiten, außer den in dieser Urkunde ausdrücklich genannten, bestehen nicht.

Im Falle der Auflösung der Ehe hat keiner von uns Anspruch auf dasjenige, das er dem anderen Ehegatten unentgeltlich zugewandt hat. Vielmehr kann jeder von uns die Geschenke, die er von dem anderen Ehegatten erhalten hat, behalten.

VII. Scheidungskosten

Die durch das Scheidungsverfahren anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten trage ich,, allein.

VIII. Rückforderungsrecht

Ein mögliches Rückforderungsrecht von Zuwendungen eines jeden von uns an den anderen im Falle der Scheidung der Ehe wird ausgeschlossen. Die Ehe ist nicht Geschäftsgrundlage für solche Zuwendungen.

Abschnitt C Überlassung

Im vorliegenden Beispielsfall wurde der Zugewinnausgleich pauschaliert durch Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils am Familienwohnheim geregelt. Nachfolgend sind daher die üblichen Regelungen für einen Überlassungsvertrag aufgenommen worden, mit denen der Ehemann seinen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Ehefrau überläßt, wobei diese vorhandene Zins- und Tilgungszahlungen übernimmt.n

I. Überlassung

Ich, Ehemann, –

künftig Veräußerer genannt –

ü b e r l a s s e meinen in Abschnitt A dieser Urkunde bezeichneten 1/2 Miteigentumsanteil an den Grundstücken Fl.Nr. 169 der Gemarkung samt allen Bestandteilen und dem Zubehör an meine Ehefrau – künftig „Erwerber“ genannt –, so daß dieser Alleineigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 169

II. Gegenleistungen, Vereinbarungen

1. Der Erwerber hat bei der Bestellung der eingetragenen Grundschulden zu 35.000 DM, 30.000 DM und 35.700 DM sowohl als Miteigentümer als auch als persönlicher Gesamtschuldner mitgewirkt und den Gläubigern gegenüber die persönliche Haftung übernommen.

Der Erwerber übernimmt mit Wirkung von heute an, vorausgesetzt, daß er den überlassenen Miteigentumsanteil zu Eigentum erhält, die durch die vorbezeichneten Grundschulden abgesicherten Verbindlichkeiten in der gesamten noch bestehenden Höhe zur weiteren Verzinsung und Tilgung. Die Verbindlichkeiten belaufen sich derzeit auf rundEuro.

Die Zins- und Zahlungsbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten sind dem Erwerber bekannt.

Die genannten Grundpfandrechte bleiben bestehen und werden in dinglicher Haftung übernommen.

Soweit aus diesem Grundpfandrecht bisher Rechte auf den Eigentümer übergegangen sind, werden diese auf den Erwerber übertragen und die Umschreibung im Grundbuch bewilligt. Der Erwerber wird ermächtigt, über die entstandenen und bis zur Eintragung der Auflassung im Grundbuch entstehenden Eigentümerrechte im eigenen Namen zu verfügen.

Der Veräußerer tritt weiter seinen Anspruch auf Rückgabe der übernommenen Grundschuld an den Erwerber ab.

Auf die anlässlich einer Schuldübernahme zu beachtenden Bestimmungen wurden die Beteiligten vom amtierenden Notar hingewiesen. Die erforderliche Genehmigung werden die Beteiligten selbst erholen.

Es wurde darauf hingewiesen, daß durch die Veräußerung die Belastung fällig gestellt werden und der Gläubiger für die Genehmigung der Schuldübernahme eine Gebühr berechnen kann. Diese Gebühr hat der Erwerber zu tragen.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, daß sie die Zweckbestimmung hinsichtlich der übernommenen Grundschuld dahin ändern lassen müssen, daß die Grundschuld nur noch für Verbindlichkeiten des Erwerbers dient. Die Änderung der Zweckbestimmung werde ich,, selbst veranlassen.

Der Notar hat den Veräußerer darauf hingewiesen, daß er bis zur Genehmigung der Schuldübernahme den Gläubigern weiter mithaftet. Der Erwerber verpflichtet sich, bis zur Erteilung der Genehmigung bzw. Haftentlassung den Veräußerer von jeder in Anspruchnahme der Gläubiger im Innenverhältnis freizustellen; sollte ein Gläubiger aus Anlaß der Schuldübernahme bzw. Haftentlassung einmalige Leistungen fordern oder die Genehmigung der Schuldübernahme bzw. Haftentlassung versagen, oder das Darlehen aus Anlaß der Veräußerung kündigen, so hat es der Erwerber auf eigene Kosten abzulösen und die Haftentlassung des Veräußerers herbeizuführen.

2. Sämtliche Beiträge und Kosten für Erschließung nach dem BauGB und KAG bezüglich des Vertragsobjektes gehen zu Lasten des Erwerbers, soweit diese noch nicht bezahlt sind.

III. Besitzübergang und Gewährleistung

1. Besitz, Nutzen und laufende Lasten, sowie die Gefahr einer vom Veräußerer nicht verschuldeten Verschlechterung des Vertragsgegenstandes und die mit diesem verbundene Haftung gehen auf den Erwerber über ab dem heutigen Tage.

2. Der Veräußerer haftet für ungehinderten Besitz- und Eigentumsübergang und für Freiheit von im Grundbuch eingetragenen Rechten Dritter außer solchen, die der Erwerber übernommen hat. Soweit keine Übernahme erfolgt, verpflichtet sich der Veräußerer zur unverzüglichen Lastenfreistellung; die Beteiligten stimmen den hierzu erforderlichen Erklärungen zu und beantragen den Vollzug im Grundbuch.

3. Der Vertragsgegenstand wird in seinem derzeitigen Zustand veräußert. Ansprüche und Rechte des Erwerbers wegen Sachmängel gleich welcher Art sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn der Veräußerer handelt vorsätzlich.

IV. Vormerkung und Auflassung

Zur Sicherung des Anspruches des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums an dem veräußerten Grundbesitz wird von dem Veräußerer die Eintragung einer Vormerkung nach §883 BGB im Grundbuch bewilligt und beantragt.

Bereits heute wird die Löschung dieser Vormerkung gleichzeitig mit der Eintragung der Auflassung im Grundbuch bewilligt und beantragt, vorausgesetzt, daß die Rechte des Erwerbers zu diesem Zeitpunkt nicht durch Zwischeneintragungen beeinträchtigt sind, denen er nicht zugestimmt hat.

Die Erklärung der Auflassung ist in der beigefügten Anlage 1 enthalten, auf die verwiesen wird und die Bestandteil der Urkunde ist. Die Vertragsteile weisen den Notar an, diesen Vertrag dem Grundbuchamt erst dann zur Eigentumsumschreibung einzureichen, wenn die Haftentlassungserklärungen der Grundpfandrechtsgläubiger erteilt bzw. für den Fall der Eigentumsumschreibung verbindlich in Aussicht gestellt ist .

Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen nur im Auszug, ohne die Anlage, in der die Auflassung enthalten ist, erteilt werden.

Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Veräußerers bei Zahlungsverzug des Erwerbers bleibt in Abweichung von § 454 BGB bestehen.

V. Bestimmungen über Wirksamkeit und Vollzug

1. Es wird gebeten, den Beteiligten und dem Notar Vollzugsmitteilung zu geben.

2. Der Notar wird beauftragt, den Vollzug der vorliegenden Urkunde zu betreiben, namentlich Anträge zu stellen, zu ändern und zurückzunehmen, Genehmigungen, Bescheide und Zeugnisse zu erholen, Anfragen und Mitteilungen vorzunehmen und entgegenzunehmen.

Abschnitt D Erb- und Pflichtteilsverzicht

Wir verzichten hiermit gegenseitig auf die gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechte einschließlich Pflichtteilsergänzungsansprüche am Nachlaß des anderen Ehegatten. Jeder von uns nimmt den Verzicht an.

Wir wurden darauf hingewiesen, daß durch den vorstehenden Erb- und Pflichtteilsverzicht jeder Ehegatte aus der gesetzlichen Erbfolge ausscheidet und es jedem Vertragsteil freisteht, eine beliebige Verfügung von Todes wegen zu errichten, ohne daß dadurch für den anderen Vertragsteil Pflichtteilsansprüche erwachsen

könnten. Auf die Auswirkungen des Erbverzichtes auf das Erb- und Pflichtteilsrecht anderer Erben wurde hingewiesen.

Abschnitt E Sorgerecht, Umgangsrecht

Wir sind einig darüber, daß das Sorgerecht für die Kinder uns beiden auch weiterhin gemeinsam zustehen soll.

Im Scheidungsverfahren sollen daher keine Anträge zur Übertragung der elterlichen Sorge auf ein Elternteil gestellt werden.

Das gemeinsame Kind wird von der Mutter, Frau , versorgt und betreut und hält sich gewöhnlich bei dieser auf. Der Mutter steht das Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens i. S. v. § 1687 BGB zu. Der Vater erteilt der Mutter hierzu Vollmacht, das Kind insoweit rechtsgeschäftlich nach außen zu vertreten. Der Vater erhält ein großzügiges Umgangsrecht. Er ist berechtigt, das Kind an zwei Wochenenden im Monat und entweder an Ostern oder Weihnachten zu sich zu nehmen und mit ihm einmal im Jahr einen bis zu zweiwöchigen Urlaub zu verbringen.

Abschnitt F

I. Schlußbestimmungen

1. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit durch eine wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Die Kosten dieser Beurkundung trägt der Ehemann.

Sämtliche in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen sollen auch dann bestehen bleiben, wenn die beabsichtigte Scheidung nicht durchgeführt wird und zwischen uns eine Versöhnung erfolgt.

II. Hinweise und Belehrungen

1. Die Beteiligten wurden über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und die Voraussetzungen hierfür belehrt, weiter über die Haftung des Vertragsgrundbesitzes für Rückstände an öffentlichen Lasten und die Gesamthaftung der Beteiligten für die Kosten und Steuern, über das Erfordernis der Erteilung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie über die Notwendigkeit der Aufnahme aller Vertragsvereinbarungen in diese Urkunde.

2. Wir wurden weiter belehrt:

a) daß ein Zugewinnausgleich bei Auflösung der Ehe nicht stattfindet,

b) daß keiner von uns den Beschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB unterworfen ist und somit jeder Ehegatte über sein Vermögen frei verfügen kann,

c) daß eine Haftungsbeschränkung gegenüber Gläubigern nicht eintritt,

d) über die Bedeutung des Erb- und Pflichtteilsverzichtes.

V.

Von dieser Urkunde erhalten je eine beglaubigte Abschrift:

jeder Vertragsteil

das Grundbuchamt.

Das Finanzamt – Abt. Grunderwerbsteuerstelle – erhält eine unbeglaubigte Abschrift.

